

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-8425 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/172-Pr.2/89

Wien, 3. August 1989

3919 IAB

1989 -08- 08

An den

zu 3974 J

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten HAIGERMOSEN und Genossen vom 15. Juni 1989, Nr. 3974/J, betreffend die Wertstellungspraxis im heimischen Bankenapparat, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Eingangs möchte ich festhalten, daß die sogenannte "Wertstellungspraxis" bei Banken von meinem Ressort ausschließlich im Lichte der Normen des Kreditwesengesetzes (KWG), BGBI.Nr. 63/79 i.d.g.F., zu beurteilen ist. Für eine darüber hinausgehende Überprüfung der Gesetzeskonformität sind, wie in der Bundesrepublik Deutschland (zitierter Musterprozeß der Konsumentenschützer und daraufhin ergangenes Urteil des Deutschen Bundesgerichtshofes), auch in Österreich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Der § 21a Abs.2 KWG sieht für Entgelte, die für Kontoführung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Verbrauchergirokonten verlangt werden, bestimmte Bekanntmachungspflichten vor.

Die Wertstellungsgewinne entstehen bei Banken ohne "verlangt" zu werden. Eine Informationsverpflichtung der Banken erscheint daher aufgrund der angegebenen KWG-Bestimmung nicht vorzuliegen.

- 2 -

Zu 2., 3. und 5.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über keine Daten, aufgrund derer einerseits die Kosten des Bankengewerbes für die Kontoführung und den Zahlungsverkehr, anderseits die Einnahmen aus den Kontogebühren, die Gewinne aus der "Wertstellungspraxis" sowie insgesamt die Gewinne aus den Zinsspannen bei der Kontoführung aller Banken aufgeschlüsselt werden könnten.

Nach den dem Bundesministerium für Finanzen zugänglichen Informationen sind jedoch die Kontoführungsgebühren und die verlangten Entgelte der Banken für damit zusammenhängende Dienstleistungen nicht kostendeckend und gleichen auch die Wertstellungsgewinne die Differenz bei globaler Betrachtung nicht aus.

Zu 4.:

Im Hinblick auf erhebliche Unterschiede bei einzelnen Banken und Geschäftsfällen kann kaum von einer "üblichen Wertstellungspraxis" gesprochen werden.

Die Frage der Vertretbarkeit kann auch aus dem Blickwinkel des Konsumentenschutzes nur anhand konkreter Sachverhalte im Einzelfall von den hierfür zuständigen ordentlichen Gerichten beurteilt werden.